

**Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)**

**Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)**

**Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)**

Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern Justiz- und Sicherheitsdepartement
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-  
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-  
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de  
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-  
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Reto Ruhstaller

jur. Sachbearbeiter

[reto.ruhstaller@lu.ch](mailto:reto.ruhstaller@lu.ch), Tel. 041 228 59 22

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch).

**Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch).

**Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir unterstützen die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VdK), der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) vom 29. Februar 2024 (Beilage). Nachfolgend führen wir die für uns wichtigsten Punkte aus dieser Stellungnahme auf und ergänzen sie mit zusätzlichen Punkten unsererseits.

- Die Stärkung der Versorgungssicherheit unseres Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sowie die Modernisierung der Organisation der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) begrüssen wir. Erfreulich ist, dass den gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie der drohenden Strommangellage aus dem Winter 2022/23 ebenfalls Rechnung getragen wird und somit das Landesversorgungsgesetz an die neuen und gestiegenen Anforderungen angepasst wird.
- Wir erachten die mit der Stärkung der WL verbundene Erhöhung des Pensums für den Delegierten oder die Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung auf 100 Stellenprozente als richtig.
- Das Festhalten am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft begrüssen wir. Dies soll die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit erhöhen und Unternehmen daran hindern, Versorgungsrisiken nicht ausreichend zu berücksichtigen.
- Die Verstärkung des Austausches zwischen der WL und den Kantonen begrüssen wir. Dies gilt auch für die Erweiterung der bestehenden Netzwerke der kantonalen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung um die Kontakte zur Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und den einzelnen Fachdirektorenkonferenzen. Generell stehen wir den vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung des Zusammenspiels und der Kommunikation zwischen den betroffenen Akteuren und insbesondere mit den Kantonen positiv gegenüber. Unserer Ansicht nach gehört es zu den Rollen des Bundes, die Mindestanforderungen für die Vorbereitung auf eine allfällige Mangellage festzulegen, insbesondere für Sektoren wie die Grossverteilung, die von nationaler Bedeutung sind und daher eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern. Weiter muss der Bund in der Lage sein, eine gute Verbreitung von allgemeinen Informationen an die Kantone und die Industrie zu gewährleisten, insbesondere was die Einschränkungen der Leistungen von Systemen mit nationaler Bedeutung im Falle von Knappheit betrifft (Versorgung mit lebenswichtigen Gütern, Verfügbarkeit des Zahlungsverkehrs, der Telekommunikationssysteme oder des Schienenverkehrs).
- Wir begrüssen die Schaffung von Ordnungsbussen für die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen in ausgewählten Fällen. Dies hatten wir bereits im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage gefordert. Ansonsten wäre die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen gegen flächendeckende Verwendungsverbote oder Beschränkungen nicht umsetzbar.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 31 und 32 LVG		Wir befürworten die genauere Spezifizierung der Interventionsmassnahmen sowie die Unterscheidung zwischen Angebotslenkungs- und Nachfragelenkungsmassnahmen.
Art. 49 LVG		Die Änderungen dieser Strafbestimmung ergeben sich aus der Umstrukturierung der Bestimmungen, auf welche in Art. 49 LVG Bezug genommen wird sowie einer genaueren Spezifizierung der Bestimmungen, auf welchen die Interventionsmassnahmen beruhen (Art. 31 und 32 LVG). Beides begrüßen wir.
Art. 49a LVG		Die Ausgestaltung der Bestimmung als Übertretungsstrafnorm mit der Möglichkeit, das Ordnungsbussenverfahren in ausgewählten Fällen vorzusehen, wird als sachgerecht erachtet, da sich die Nachfragelenkungsmassnahmen an die Vielzahl der Verbraucher richtet.